

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juli 2022	Seite 1 - 35
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juli 2022	Seite 36 - 65
Dienstvereinbarung Arbeiten bei Hitze an der TU Dortmund	Seite 66 - 70

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 13. Juli 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Bachelorprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen
- § 5 Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren
- § 5a Nachteilsausgleich und Mutterschutz
- § 5b Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende, Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 (entfallen)
- § 12 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 16 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 17 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
- § 18 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. ²Sie regelt gemäß § 64 HG die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (3) ¹Das Bachelorstudium soll auf ein wirtschaftswissenschaftliches oder hiermit verwandtes Masterstudium vorbereiten. ²Das Studium soll den Kandidat*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen mittels kritischer Diskussion und Reflektion erfahren Sie außerdem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung in Bezug auf eine ethisch fundierte und nachhaltig engagierte Teilhabe an Wirtschaft und Gesellschaft.
- (4) ¹Aufbauend auf einem breiten Grundlagenwissen in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre erfolgt im zweiten Studienabschnitt eine schwerpunktbezogene Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. ²Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden und in der öffentlichen Wirtschaft schaffen. ³Dabei ist zu berücksichti-

gen, dass der Einstieg in den Beruf häufig zusätzlich über Ausbildungsprogramme einzelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt. ⁴Angestrebt wird somit nicht Berufsfertigkeit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch die wirtschaftlichen und sonstigen Umweltgegebenheiten mit ihren vielfältigen Veränderungen zu berücksichtigen sind.

- (5) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (6) ¹Für das Studium werden über das durchschnittliche Schulniveau hinausgehende Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen, da die englische Sprache Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. ²Darüber hinaus sind gute mathematische Kenntnisse für ein erfolgreiches Studium unerlässlich, so dass die Teilnahme an den von der Fakultät angebotenen Mathematik-Vorkursen vor Beginn des Studiums ebenfalls dringend empfohlen wird. ³Hilfreich sind Fähigkeiten auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung.
- (7) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) ¹Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. ²Jedem Modul wird gemäß seinem Arbeitsaufwand (workload) eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. ³Ein

Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden erfordert. ⁴Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre).

- (2) ¹Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt pro Semester 900 studentische Arbeitsstunden, die 30 Leistungspunkten entsprechen. ²Insgesamt umfasst das Studium 5.400 studentische Arbeitsstunden, die 180 Leistungspunkten entsprechen. ³Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen. ⁵Im Wahlpflichtbereich können die Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden; dies ist im Modulhandbuch anzugeben.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in 19 Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. ²Die Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 7,5 Leistungspunkten. ³Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. ⁴Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. ⁵In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung einschließlich der unbenoteten Studienleistungen vergeben. ⁶In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.
- (4) ¹In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. ²Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. ³Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 4

Prüfungen

- (1) ¹Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. ³Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen abgeschlossen werden.
- (2) ¹Modulprüfungen oder Teilleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder Fallstudienbearbeitungen oder mündlichen oder elektronischen Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation und der Bachelorarbeit erbracht. ²Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. ³Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das entsprechende Modul (Modulprüfung) oder an die entsprechenden Lehrveranstaltungen (Teilleistungen) erbracht werden. ⁴Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Modulen oder Teilen von Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. ⁵Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ⁶Studierende, die keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen. ⁷Weitere Informationen diesbezüglich werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ⁸Findet eine Wahlpflichtveranstaltung in englischer Sprache statt, so wird auch die Prüfungsleistung ausschließlich in englischer Sprache gefordert.
- (3) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (4) Eine Klausurarbeit dauert 60 Minuten oder 90 Minuten.
- (5) ¹Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. ²Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.

- (6) ¹Jede Klausurarbeit ist von mindestens einer* einem Prüfenden gemäß § 15 Absätze 1 und 2 zu bewerten. ²Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidat*innen in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. ³Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüfenden den Kandidat*innen Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.
- (7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, stets von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (8) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidat*innen über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (9) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden bzw. einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin* Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 6) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. ²In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidat*innen gemeinsam zugelassen. ³Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Absatz 1 hat der*die Prüfer*in den*die Beisitzer*in zu hören. ⁴Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 sowie § 15 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (10) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat*in mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (11) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede*n Kandidatin*Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (12) ¹Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (13) ¹In Modulen können unbenotete Studienleistungen gefordert werden. ²Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb den Anforder-

rungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. ³Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. ⁴Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (14) ¹Auch ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (sog. „Single Choice“ oder „Multiple Choice“) zu erbringende Prüfungsleistungen gehören zu den Klausurarbeiten. ²Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und Kenntnisse abgestellt sind, dass sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Lösungen als zutreffend anerkannt werden. ⁵Nicht richtig gelöste Aufgaben oder Teilaufgaben dürfen nicht mit Minuspunkten bewertet werden. ⁶Bei einer ganz oder überwiegend im Antwortwahlverfahren zu erbringenden Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zusammen mit den Hilfsmitteln (Absatz 5 Satz 2) auch die zum Bestehen hinreichende Punktzahl (§ 15 Absatz 3 Satz 1) bekanntzugeben.
- (15) ¹Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. ²Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. ³Über die Anwesenheitspflicht wird auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. ⁴Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 5

Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird durch Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 12 erbracht. ²Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erforderlich. ³Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (2) ¹Nach einer Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung kann sich der*die Kandidat*in ohne Angabe von Gründen bis einen Tag vor dem Prüfungstermin wieder abmelden; bei einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche. ²Der*Die Kandidat*in gilt

dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. ³Bei Seminaren und Projektseminaren gilt als Prüfungstermin der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber dem*der Prüfer*in. ⁴§ 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) ¹Die Termine für Klausurarbeiten werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sollen so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt gegeben werden. ²Zeiträume für mündliche Prüfungen werden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. ³Die individuellen Prüfungstermine werden eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist.

§ 5a

Nachteilsausgleich und Mutterschutz

- (1) ¹Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Dies gilt auch für den Erwerb von unbenoteten Studienleistungen sowie Teilnahmenachweisen. ³Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. ⁴Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. ⁵Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen

gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

- (3) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners, einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG.

§ 5b

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung des Studienbeirates den Zugang. ²Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. ¹Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. ²Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht ange-

wiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin* Lebenspartners oder einer* eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese* dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in und fünf

weiteren Mitgliedern. ³Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt. ⁴Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter*innen gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer jeden Amtszeit aus dem Kreis der im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrer*innen die* den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁷Wiederwahl ist zulässig. ⁸Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben. ⁹Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung nachfolgender Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die*den Vorsitzende*n übertragen:

1. Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens,
2. Anerkennungs- und Einstufungsangelegenheiten,
3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
4. Abhilfeentscheidungen,
5. Eilentscheidungen.

⁶Keinesfalls können Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 7

Prüfende, Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. ²Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. ⁵Die Bestellung erfolgt getrennt für Erstprüfer*innen einerseits sowie für Zweitprüfer*innen andererseits. ⁶Als Beisitzende, die von der*dem zuständigen Prüfenden benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) ¹Die Kandidat*innen können für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. ²Auf die Vorschläge der Kandidat*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. ³Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. ³Bei Krankheit der*des Kandidatin* Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. ⁴Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass

bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der*dem Kandidatin* Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. ³Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, wird von dem*der jeweiligen Prüfer*in getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch oder die Täuschung. ⁵Der*Die jeweilige Prüfer*in entscheidet, ob die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. ⁶Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁷Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁸In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass er*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²§ 13 Absatz 6 bleibt unberührt.

II. Bachelorprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studienganges zugelassen, es sei denn die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der*die Kandidat*in oder eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe (Deckungsgleichheit von mindestens 60 %) aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 2. nach abgelegter Prüfung in einem der in Nummer 1 genannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 11

(entfallen)

§ 12

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten und erstreckt sich auf fünf Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 15 Leistungspunkte erbringt, sowie 14 Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 7,5 Leistungspunkte erbringt. ²Die Leistungspunkte können nur ein-

mal erworben und nur für ein Modul angerechnet werden. ³Die Festlegung der Studienrichtung erfolgt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung der Module 8 bis 12. ⁴Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht. ⁵Art und Umfang aller zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt; sollte dies nicht eindeutig sein, geben die jeweiligen Prüfenden in der Regel bis spätestens zum Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) ¹Die Module bestehen aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen erstrecken sich einheitlich in der betriebswirtschaftlichen, in der betriebswirtschaftlich-volkswirtschaftlichen und in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung auf die folgenden elf Module, die nach zwei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 1 im ersten Semester: Methodische Grundlagen (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Mathematik, Statistik, Buchführung,
2. Modul 2 im ersten Semester: Markt und Absatz (15 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Präsentationstechniken (unbenotete Studienleistung), Marketing, Markt und Wettbewerb,
3. Modul 3 im zweiten Semester: Planung, Entscheidung und Wertschöpfung (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Entscheidungsmodelle, Produktionswirtschaft, wahlweise Industrieökonomik oder Digitalisierung,
4. Modul 4a im zweiten Semester: Rechnungswesen und Finanzen I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus den zwei Lehrveranstaltungen Kostenrechnung und Controlling, Bilanzierung,

5. Modul 4b im dritten Semester: Rechnungswesen und Finanzen II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus der Lehrveranstaltung Investition und Finanzierung,
6. Modul 5a im zweiten Semester: Wirtschaftstheorie I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus der Lehrveranstaltung Mikroökonomie,
7. Modul 5b im dritten Semester: Wirtschaftstheorie II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus der Lehrveranstaltung Makroökonomie,
8. Modul 6a im dritten Semester: Management, Technologie und Innovation I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus der Lehrveranstaltung Management,
9. Modul 6b im vierten Semester: Management, Technologie und Innovation II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus der Lehrveranstaltung Technologie- und Innovationsmanagement,
10. Modul 7a im dritten Semester: Information und Datenanalyse I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus der Lehrveranstaltung Informationsmanagement,
11. Modul 7b im vierten Semester: Information und Datenanalyse II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus der Lehrveranstaltung Grundlagen der Ökonometrie.

³Die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

⁴Wirtschaftsenglische Sprachkenntnisse können durch spezielle, vom Sprachenzentrum der Technischen Universität Dortmund angebotene Sprachprüfungen nachgewiesen werden. ⁵Über die Anerkennung anderer vergleichbarer Englisch-Zertifikate entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
2. Modul 8b im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
3. Modul 8c im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt III (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
4. Modul 8d im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt IV (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus der Lehrveranstaltung Privatrecht,
6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,
7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Seminar, Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Projektarbeit,
8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelorarbeit einschließlich Vortrag (15 Leistungspunkte – Teilleistungen).

²Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der betriebswirtschaftlich-volkswirtschaft-

lichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
2. Modul 8b im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
3. Modul 8c im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
4. Modul 8d im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus wahlweise der Lehrveranstaltung Privatrecht oder der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden,
6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus wahlweise einer betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,

7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)

bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Seminar, Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Projektarbeit,

8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelorarbeit einschließlich Vortrag (15 Leistungspunkte – Teilleistungen).

³Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

2. Modul 8b im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

3. Modul 8c im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt III (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

4. Modul 8d im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt IV (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus wahlweise der Lehrveranstaltung Privatrecht oder der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden,
6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)
bestehend aus einer betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,
7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)
bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Seminar, Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Projektarbeit,
8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelorarbeit einschließlich Vortrag (15 Leistungspunkte – Teilleistungen).

⁴Die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. ⁶Für das Modul 12 gelten die Regelungen der §§ 13 und 14.

- (4) Als BWL-Schwerpunkte können gewählt werden:
1. Digitale Transformation I / II,
 2. Entrepreneurship I / II,
 3. Finance I / II,
 4. Human Resource Management I / II,
 5. Innovationsmanagement I / II,
 6. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I / II,
 7. Cross-Cultural Management I / II,
 8. Marketing I / II,
 9. Operations Research I / II,
 10. Organizations and Management Trends I / II,
 11. Produktion und Logistik I / II,
 12. Technologiemanagement I / II,
 13. Unternehmensbesteuerung I / II,
 14. Unternehmensführung I / II,
 15. Unternehmensrechnung und Controlling I / II,
 16. Wirtschaftsinformatik I / II.
- (5) Als VWL-Schwerpunkte können gewählt werden:
1. Applied Economics I / II,
 2. Makroökonomie I / II,
 3. Mikroökonomie I / II,
 4. Öffentliche Finanzen I / II,
 5. Urbane, regionale und internationale Wirtschaftsbeziehungen I / II,
 6. Wirtschaftspolitik I / II.
- (6) Nach einer Anmeldung zu einer Modulprüfung ist ein Wechsel in ein anderes Modul nicht mehr zulässig.
- (7) ¹Die zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). ²Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar

darauffolgenden Semesters erbracht werden (Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst).

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem*ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jeder Person, die nach § 7 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 zum*zur Erstprüfer*in bestellt ist, ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund tätig sind. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 65 Absatz 1 HG kann die Bachelorarbeit von einem*einer Hochschullehrer*in ausgegeben und betreut werden, der*die einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften als Honorarprofessor*in angehört; in diesen Fällen ist der*dem Kandidatin*Kandidaten ein*eine Hochschullehrer*in der Fakultät als Zweitbetreuer*in zuzuordnen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird aus den in § 12 Absatz 4 und 5 angeführten Schwerpunkten gewählt. ²Der*Dem Kandidatin*Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. ³§ 7 Absatz 3 ist zu beachten. ⁴Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Das Thema für die Bachelorarbeit kann erst nach Erreichen von mindestens 120 Leistungspunkten ausgegeben werden. ²Die Ausgabe erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Kann ein*e Kandidat*in keinen*keine Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten dafür, dass sie*er ein Thema für eine Bachelorarbeit und einen*eine Betreuer*in erhält.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. ²Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. ³Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 13 Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuerin*Betreuer ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten. ⁴Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen. ⁵Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal neun Wochen verlängert werden. ⁶Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. ⁷Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. ⁸Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die* der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel etwa 30 bis 40 Seiten betragen.

§ 14

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. ²Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten aus-

schließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

- (2) ¹Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in einer zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbaren elektronischen Fassung und zwei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Kandidatin*Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. ³Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. ²Der*Die erste Prüfende soll der*die Betreuer*in sein. ³Der*Die zweite Prüfende bestimmt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Mindestens ein*e Prüfer*in muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. ⁵Die Bewertung ist durch jede*n Prüfer*in einzeln und entsprechend § 15 Absatz 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen.
- (5) ¹Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ²Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet ein*e Prüfer*in die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die*der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ³In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁴Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. ⁵Die Bewertung wird der*dem

Kandidatin*Kandidaten in der Regel spätestens drei Monate nach der Abgabe der Bachelorarbeit mitgeteilt.

- (6) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Modulnote hat der*die Kandidat*in die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit durch einen Vortrag gegenüber den Prüfenden gemäß den Absätzen 4 und 5 zu verteidigen. ²§ 4 Absatz 9 bis 12 gilt entsprechend. ³Das Ergebnis des Vortrags geht zu einem Viertel in die Modulnote ein, sofern er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. ⁴Ein nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteter Vortrag kann einmal wiederholt werden. ⁵Wird auch diese Vortragsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Wird die Prüfungsleistung durch zwei Prüfende, so errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. ²Die Gesamtnote der Prüfungsleistung lautet in Worten:

bei einem Mittelwert unter 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Mittelwert über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) ¹Eine Klausurarbeit, die vollständig im Antwortwahlverfahren (§ 4 Absatz 14) durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

²Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Satz 1 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

sehr gut (1,0), falls mindestens 75 %,

sehr gut (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,

gut (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,

gut (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,

gut (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,

befriedigend (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,

befriedigend (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,

befriedigend (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,

ausreichend (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,

ausreichend (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht wur-

den.

³Für die Bewertung von Klausurarbeiten, bei denen nur einzelne Aufgaben im Antwortverfahren durchgeführt werden, gilt Satz 1 entsprechend für diese Aufgaben; die Note der gesamten Klausurarbeit ergibt sich aus den nach den Vorgaben der Aufgabenstellung gewichteten Ergebnissen aller Aufgaben. ⁴Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 7 erfolgt.

- (4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Modulprüfung erbracht, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. ²Wird das Modul durch mehrere kumulative Teilleistungen abgeschlossen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. ³Die Modulnote lautet in Worten:

bei einem Mittelwert unter 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- (5) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle 19 Module (180 Leistungspunkte) bestanden sind. ²Ein Modul ist bestanden, wenn entweder die Modulprüfung einschließlich der zugehörigen Studienleistungen oder sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ³Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Module bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.

- (6) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 4 gebildeten Modulnoten, wobei sich das Gewicht der Module aus den Leistungspunkten gemäß § 12 Absatz 2 und 3 ergibt. ²Sofern der*die Kandidat*in nicht widerspricht, bleibt dabei die schlechteste Modulnote der Module 1, 2 und 3 außer Ansatz. ³Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und das gewogene arithmetische Mittel aller anderen gemäß Absatz 4 gebildeten Modulnoten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,25 ist.

- (7) Beim Ausweis aller Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) ¹Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Grad) ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen.

²Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. ³Ist diese Gruppe kleiner als 50 Kandidatinnen und Kandidaten, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten zehn Semestern zu ermitteln. ⁴Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. ⁵Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. ⁶Aus Gründen, die eine rechtssichere Vergabe ausschließen, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Ausweis von ECTS-Graden verzichtet werden. ⁷Entsprechende Hinweise erscheinen in den Abschlussdokumenten. ⁸Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. ⁹Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen; hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 16

Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) ¹Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine einzige Prüfungsleistung kann auf Antrag ein drittes Mal

wiederholt werden; über den Antrag entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. ⁴Ein Wechsel zu einer anderen Modulprüfung anlässlich einer Wiederholung ist ausschließlich im Modul 10 zulässig; Fehlversuche werden hierbei angerechnet. ⁵Die Bachelorarbeit kann nur einmal und nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. ⁶Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 13 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen, auch der Bachelorarbeit, ist nicht zulässig.
- (3) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Studienleistung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 17

Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) ¹Hat der*die Kandidat*in die Bachelorprüfung bestanden, erhält er*sie in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. ²In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 6, der ECTS-Grad gemäß § 15 Absatz 8, die Studienrichtung, die Module einschließlich des Themas der Bachelorarbeit und die Modulnoten aufgenommen. ³Das Zeugnis enthält auch die Angabe, mit welchen Modulen 7,5 oder 15 Leistungspunkte erworben wurden. ⁴Auf Antrag der*des Kandidat*in wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. ⁵Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen. ⁶Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. ²Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. ³Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ⁴Des

Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache beigelegt (Transcript of Records).

- (3) ¹Höchstens einmal pro Semester wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Notenbescheinigung). ²Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Noten der Module und der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Hat der*die Kandidat*in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm*ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ²Die Bescheinigung enthält eine Auflistung aller im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. ³Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
- (6) Den Prüfenden bleibt es unbenommen, ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen betreffende, ergänzende Bescheinigungen auszustellen.

§ 18

Bachelorurkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und von der* dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. ²Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. ³Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. ⁴Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. ⁵Bei Verstößen ist mit er-

heblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. ⁶Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. ⁷Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden in der Regel spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Einsicht in ihre oder seine weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird der*dem Kandidatin*Kandidaten auf Antrag gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der* dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Der Bachelorgrad kann aberkannt werden und die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Bachelorgrad durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

§ 22

Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Auf Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, findet diese Prüfungsordnung unter folgender Maßgabe eben-

falls Anwendung: Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die nach der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung (AM Nr. 11/2017, S. 3 ff.), zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (AM Nr. 30/2020, S. 1 ff.), erbracht worden sind, werden in der erbrachten Form anerkannt oder werden anstelle der nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen übernommen. § 22 Absatz 1 und 2 der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung gilt entsprechend. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 29. Juni 2022 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 15. Juni 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 13. Juli 2022

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 13. Juli 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Masterprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen
- § 5 Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren
- § 5a Nachteilsausgleich und Mutterschutz
- § 5b Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende, Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 (entfallen)
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 16 Wiederholung der Masterprüfung
- § 17 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
- § 18 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. ²Sie regelt gemäß § 64 HG die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) ¹Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (3) Das Masterstudium soll den Kandidat*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie der aktuellen wissenschaftlichen Fachdiskussion die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen mittels kritischer Diskussion und Reflektion erfahren Sie außerdem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung in Bezug auf eine ethisch fundierte und nachhaltig engagierte Teilhabe an Wirtschaft und Gesellschaft.
- (4) ¹Aufbauend auf dem in einem Bachelorstudiengang erworbenen breiten Grundlagenwissen erfolgt eine schwerpunktbezogene, wissenschaftlich fundierte Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen und darüber hinaus Kompetenzen für Führungsaufgaben in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zu vermitteln. ²Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für gehobene Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden und in der öffentlichen Wirtschaft schaffen. ³Dabei ist zu berücksichtigen,

dass der Einstieg in den Beruf häufig zusätzlich über Ausbildungsprogramme einzelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt. ⁴Angestrebt wird somit nicht Berufsfertigkeit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch der wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Kontext sowie dessen Wandlungen und Transformationen zu berücksichtigen sind. ⁵Ziel des Studiums ist neben der berufsbezogenen und der wissenschaftlichen Ausbildung auch, Kompetenzen zur Prognose und Bewertung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Trends sowie zum ethisch verantwortungsvollen Handeln zu vermitteln.

- (5) ¹Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist ein einschlägiger Bachelorgrad. ²Einschlägig ist ein Bachelorgrad, wenn er als Abschluss eines Studienganges mit Leistungen von mindestens einem Drittel (60 Leistungspunkte) in Betriebs- und / oder Volkswirtschaftslehre sowie von mindestens einem Drittel (60 Leistungspunkte) in Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik und / oder Informatik verliehen wurde. ³Der erworbene Bachelor-Abschluss muss eine überdurchschnittliche Leistung (Gesamtnote mindestens „gut“ oder ECTS-Grad mindestens B) widerspiegeln; § 15 gilt entsprechend. ⁴In Ausnahmefällen kann auch ein erworbener Diplomgrad als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) ¹Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Einschlägigkeit die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (7) Der*Die Bewerber*in muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule, einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang, die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (8) ¹Für das Studium werden sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache erwartet, da die englische Sprache Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. ²Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums durch berufliche Tätigkeiten oder Praktika einen gewissen Praxisbezug hergestellt zu

haben.

- (9) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. ²Jedem Modul wird gemäß seinem Arbeitsaufwand (workload) eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. ³Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden erfordert. ⁴Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre).
- (2) ¹Der Studienumfang beträgt pro Semester 900 studentische Arbeitsstunden, die 30 Leistungspunkten entsprechen. ²Insgesamt umfasst das Studium 3.600 studentische Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen. ³Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen. Im Wahlpflichtbereich können die Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden; dies ist im Modulhandbuch anzugeben.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in 13 Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. ²Die Module sind inhaltlich und zeitlich abge-

rundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 7,5 Leistungspunkten. ³Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. ⁴Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. ⁵In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben. ⁶In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.

- (4) ¹In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. ²Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. ³Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 4

Prüfungen

- (1) ¹Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. ³Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen abgeschlossen werden.
- (2) ¹Modulprüfungen oder Teilleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder Fallstudienbearbeitungen oder mündlichen oder elektronischen Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation und der Masterarbeit erbracht. ²Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. ³Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das Modul (Modulprüfung) oder an die entsprechenden Lehrveranstaltungen (Teilleistungen) erbracht werden. ⁴Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Modulen oder Teilen von Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. ⁵Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ⁶Studierende, die

keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen. ⁷Weitere Informationen diesbezüglich werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ⁸Findet eine Wahlpflichtveranstaltung in englischer Sprache statt, so wird auch die Prüfungsleistung ausschließlich in englischer Sprache gefordert.

- (3) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (4) Eine Klausurarbeit dauert 60 Minuten oder 90 Minuten.
- (5) ¹Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. ²Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (6) ¹Jede Klausurarbeit ist von mindestens einer*einem Prüfenden gemäß § 15 Absatz 1 und 2 zu bewerten. ²Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidat*innen in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. ³Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüfenden den Kandidat*innen und Kandidaten Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.
- (7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, stets von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (8) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidat*innen über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (9) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden bzw. einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 6) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. ²In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidat*innen gemeinsam zugelassen. ³Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Absatz 1 hat der*die Prüfer*in den*die Beisitzer*in zu hören. ⁴Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 sowie § 15 Absatz 2 gelten entsprechend.

- (10) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat*in mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (11) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede*n Kandidatin*Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (12) ¹Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (13) Ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (sog. „Single Choice“ oder „Multiple Choice“) zu erbringende Prüfungsleistungen sind für diesen Studiengang keine vorgesehene Prüfungsform.
- (14) ¹Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. ²Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. ³Über die Anwesenheitspflicht wird auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. ⁴Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 5

Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Masterprüfung wird durch Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 12 erbracht. ²Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erforderlich. ³Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (2) ¹Nach einer Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung kann sich der*die Kandidat*in ohne Angabe von Gründen bis einen Tag vor dem Prüfungstermin wieder abmelden; bei einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche. ²Der*Die Kandidat*in gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. ³Bei Seminaren und Projektseminaren gilt als Prüfungstermin der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber dem*der Prüfer*in. ⁴§ 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) ¹Die Termine für Klausurarbeiten werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sollen so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt gegeben werden. ²Zeiträume für mündliche Prüfungen werden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. ³Die individuellen Prüfungstermine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist.

§ 5a

Nachteilsausgleich und Mutterschutz

- (1) ¹Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Dies gilt auch für den Erwerb von unbenoteten Studienleistungen sowie Teilnahmenachweisen. ³Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. ⁵Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
- (3) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der*des Ehegat-

tin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners, einer* eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

- (4) Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG.

§ 5b

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Wirtschaftswissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmer*innen begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung des Studienbeirates den Zugang. ²Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. ¹Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. ²Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende,

die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese* dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmer*innen in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in und fünf weiteren Mitgliedern. ³Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschulleh-

rer*innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt. ⁴Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter*innen gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer jeden Amtszeit aus dem Kreis der im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzenden sowie die*den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁷Wiederwahl ist zulässig. ⁸Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben. ⁹Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung nachfolgender Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die*den Vorsitzende*n übertragen:

1. Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens,
2. Anerkennungs- und Einstufungsangelegenheiten,
3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
4. Abhilfeentscheidungen,
5. Eilentscheidungen,
6. Entscheidungen über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Einschlägigkeit des Bachelorgrades).

⁶Keinesfalls können Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 7

Prüfende, Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. ²Er kann die Bestellung der* dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. ⁴Zur Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. ⁵Die Bestellung erfolgt getrennt für Erstprüfer*innen einerseits sowie für Zweitprüfer*innen andererseits. ⁶Als Beisitzende, die von der*dem zuständigen Prüfenden benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) ¹Die Kandidat*innen können für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. ²Auf die Vorschläge der Kandidat*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. ³Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der*die Kandidatin*Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der*des Kandidatin* Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. ³Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. ⁴Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. ³Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, wird von dem*der jeweiligen Prüfer*in getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese* dieser den Täuschungsversuch oder die Täuschung. ⁵Der*Die jeweilige Prüfer*in entscheidet, ob die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. ⁶Ein*e Kandidat*in die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁷Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁸In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²§ 13 Absatz 6 bleibt unberührt.

II. Masterprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studienganges zugelassen, es sei denn die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe (Deckungsgleichheit von mindestens 60 %) aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 2. nach abgelegter Prüfung in einem der in Nummer 1 genannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 11

(entfallen)

§ 12

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten und erstreckt sich im ersten bis dritten Semester auf zwölf Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 7,5 Leistungspunkte erbringt und im vierten Semester auf das Modul 13, dessen vollständiger und erfolgreicher Abschluss 30 Leistungspunkte erbringt. ²Die Leistungspunkte können nur einmal erworben und nur für ein Modul angerechnet werden. ³Die Festlegung des Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 6 erfolgt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung. ⁴Innerhalb des gewählten

Studienprofils müssen ohne Berücksichtigung des Moduls 13 mindestens 45 Leistungspunkte erworben werden. ⁵Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht. ⁶Art und Umfang aller zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt; sollte dies nicht eindeutig sein, geben die jeweiligen Prüfenden in der Regel zum Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business A: Accounting & Finance“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Finance,
2. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
3. Unternehmensbesteuerung,
4. Unternehmensrechnung und Controlling,
5. Wirtschaftsprivatrecht.

²Innerhalb des Studienprofils „Business A: Accounting & Finance“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fächern zu wählen.

(3) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business B: Management & Organizations“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Human Resource Management,
2. Marketing,
3. Organizations and Management Trends,
4. Strategisches Management.

²Innerhalb des Studienprofils „Business B: Management & Organizations“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Fächern zu wählen.

(4) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business C: Digitalization & Entrepreneurship“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Digitale Transformation,
2. Entrepreneurship,
3. Innovationsmanagement,
4. Operations Research,
5. Produktion und Logistik,
6. Technologiemanagement,
7. Wirtschaftsinformatik.

²Innerhalb des Studienprofils „Business C: Operations & Information“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2, 3 und 5 genannten Fächern zu wählen.

(5) ¹Innerhalb des Studienprofils „Economics“ sind sechs Module aus den folgenden Fächern zu wählen:

1. Applied Economics,
2. Makroökonomie,
3. Mikroökonomie,
4. Öffentliche Finanzen,
5. Urbane, regionale und internationale Wirtschaftsbeziehungen,
6. Wirtschaftspolitik,
7. Wirtschaftsstatistik.

²Innerhalb des Studienprofils „Economics“ sind das Modul „Ökonometrie“ sowie zwei Module aus den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fächern zu wählen.

(6) Innerhalb des Studienprofils „Business and Economics (in English)“ sind zwölf Module zu wählen, die in englischer Sprache angeboten werden.

(7) ¹Bei Wahl eines Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind jeweils drei weitere Module aus den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fächern zu wählen. ²Davon können zwei Module durch das „Optionsmodul UA Ruhr“ ersetzt werden, welches 15 Leistungs-

punkte umfasst und auf das § 16 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung findet.³ Es sind mindestens zwei Seminare erfolgreich zu absolvieren.

- (8) Die Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen) sowie die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (9) Für Modul 13 gelten die Regelungen der §§ 13 und 14.
- (10) Nach einer Anmeldung zu einer Modulprüfung oder einer Teilleistung eines Moduls ist ein Wechsel in ein anderes Modul oder zu einer anderen Teilleistung innerhalb des Moduls nicht mehr zulässig.
- (11) ¹Die zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). ²Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar darauffolgenden Semesters erbracht werden (Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst).

§ 13

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem*ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann von jeder Person, die nach § 7 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 zum*zur Erstprüfer*in bestellt ist, ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund tätig sind. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 65 Absatz 1 HG kann die Masterarbeit von einem*einer Hochschullehrer*in ausgegeben und betreut werden, der*die einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften als Honorarprofessor*in angehört; in diesen Fällen ist der*dem Kandidat*in ein*eine Hochschullehrer*in der Fakultät als Zweitbetreuer*in zuzuordnen.

- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit soll in der Regel aus dem nach § 12 Absatz 1 Satz 3 festgelegten Studienprofil gewählt werden. ²Der*Dem Kandidatin*Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³§ 7 Absatz 3 ist zu beachten. ⁴Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Das Thema für die Masterarbeit kann erst nach Erreichen von mindestens 60 Leistungspunkten ausgegeben werden. ²Die Ausgabe erfolgt über die*den Vorsitzende *n des Prüfungsausschusses. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Kann ein*e Kandidat*in keinen*keine Betreuer*in benennen, sorgt die* der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten dafür, dass sie*er ein Thema für eine Masterarbeit und einen*eine Betreuer*in erhält.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. ²Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. ³Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 17 Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 26 Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die* der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuerin*Betreuer ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten. ⁴Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen. ⁵Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal neun Wochen verlängert werden. ⁶Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. ⁷ Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. ⁸Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die*der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel etwa 70 bis 80 Seiten betragen.

§ 14

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. ²Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) ¹Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in einer zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbaren elektronischen Fassung und zwei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Kandidatin*Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. ³Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. ²Der*Die erste Prüfende soll der*die Betreuer*in sein. ³Der*Die zweite Prüfende bestimmt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Mindestens ein*e Prüfer*in Prüfer muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. ⁵Die Bewertung ist durch jede*n Prüfer*in einzeln und entsprechend § 15 Absatz 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen.

- (5) ¹Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ²Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet ein*e Prüfer*in die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die oder der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der* dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁴Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. ⁵Die Bewertung wird der*dem Kandidatin*Kandidaten in der Regel spätestens drei Monate nach der Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt.
- (6) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Modulnote hat der*die Kandidat*in die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit durch einen Vortrag gegenüber den Prüfenden gemäß den Absätzen 4 und 5 zu verteidigen. ²§ 4 Absatz 9 bis 12 gilt entsprechend. ³Das Ergebnis des Vortrags geht zu einem Viertel in die Modulnote ein, sofern er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. ⁴Ein nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteter Vortrag kann einmal wiederholt werden. ⁵Wird auch diese Vortragsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und

Bestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Wird die Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.

²Die Gesamtnote der Prüfungsleistung lautet in Worten:

bei einem Mittelwert unter 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Mittelwert über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Modulprüfung erbracht, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. ²Wird das Modul durch mehrere kumulative Teilleistungen abgeschlossen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. ³Die Modulnote lautet in Worten:

bei einem Mittelwert unter 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- (4) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle 13 Module (120 Leistungspunkte) bestanden sind. ²Ein Modul ist bestanden, wenn entweder die Modulprüfung oder sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ³Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Module bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 3 gebildeten Modulnoten, wobei sich das Gewicht der Module aus den Leistungspunkten gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 ergibt. ²Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das gewogene arithmetische Mittel aller anderen gemäß Absatz 3 gebildeten Modulnoten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,25 ist.
- (6) Beim Ausweis aller Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Grad) ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen.

²Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. ³Ist diese Gruppe kleiner als 50 Kandidatinnen und Kandidaten, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten zehn Semestern zu ermitteln. ⁴Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. ⁵Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. ⁶Aus Gründen, die eine rechtssichere Vergabe ausschließen, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Ausweis von ECTS-Graden verzichtet werden. ⁷Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. ⁸Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. ⁹Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen; hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 16

Wiederholung der Masterprüfung

(1) ¹Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. ³Ein Wechsel zu einer anderen Modulprüfung oder Teilleistung anlässlich einer Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Die Masterarbeit kann nur einmal und nur mit

neuer Themenstellung wiederholt werden. ⁵Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 13 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen, auch der Masterarbeit, ist nicht zulässig.

§ 17

Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) ¹Hat der*die Kandidat*in die Masterprüfung bestanden, erhält sie*er in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. ²In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 15 Absatz 5, der ECTS-Grad gemäß § 15 Absatz 7, das Studienprofil, die Module einschließlich des Themas der Masterarbeit und die Modulnoten aufgenommen. ³Das Zeugnis enthält auch die Angabe, mit welchen Modulen 7,5 oder 30 Leistungspunkte erworben wurden. ⁴Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. ⁵Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen. ⁶Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. ²Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. ³Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ⁴Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache beigelegt (Transcript of Records).
- (3) ¹Höchstens einmal pro Semester wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Notenbescheinigung). ²Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Noten der Module und der einzelnen Prüfungsleis-

- tungen. ³Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Hat der*die Kandidat*in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm*ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ²Die Bescheinigung enthält eine Auflistung aller im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. ³Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
- (6) Den Prüfenden bleibt es unbenommen, ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen betreffende, ergänzende Bescheinigungen auszustellen.

§ 18

Masterurkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und von der* dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. ²Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. ³Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. ⁴Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. ⁵Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. ⁶Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. ⁷Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden in der Regel spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Einsicht in ihre oder seine weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird der*dem Kandidatin*Kandidaten auf Antrag gewährt.

- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Aberkennung des Mastergrades

¹Der Mastergrad kann aberkannt werden und die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Mastergrad durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

²Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

§ 22

Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Auf Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, findet diese Prüfungsordnung unter folgender Maßgabe ebenfalls Anwendung: Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die nach der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung (AM Nr. 11/2017, S. 38 ff.), zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (AM Nr. 30/2020, S. 9 ff.), erbracht worden sind, werden in der erbrachten Form anerkannt oder werden anstelle der nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen übernommen. § 22 Absatz 1 und 2 der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung gilt entsprechend. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Bachelorgrad nach der am 12. Juli 2017 (AM Nr. 11/2017, S. 3 ff.) bekannt gemachten Prüfungsordnung, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Dezember 2020 (AM Nr. 30/2020, S. 1 ff.), erworben haben und auf Grund des Wegfalls der soziologischen Pflichtveranstaltungen

nicht mindestens 60 Leistungspunkte im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 erreichen konnten, gilt der erworbene Bachelor-Grad als einschlägig im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 29. Juni 2022 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 15. Juni 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 13. Juli 2022

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Dienstvereinbarung

Arbeiten bei Hitze an der TU Dortmund

zwischen dem Kanzler der Technischen Universität Dortmund

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der TU Dortmund

sowie

zwischen dem Rektor der Technischen Universität Dortmund

und

dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der TU Dortmund

wird gemäß § 70 Abs. 1 LPVG NW folgende Dienstvereinbarung „Arbeiten bei Hitze an der TU Dortmund“ geschlossen:

§ 1 Ziel

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die aufgrund von Sommerhitze in den Arbeitsräumen der TU Dortmund auftretende zusätzliche Belastung im Sinne der „technischen Regeln für Arbeitsstätten zur Raumtemperatur“ (ASR A 3.5) durch die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zu verringern, um hierdurch die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und gleichzeitig den dienstlichen Belangen und Zielen Rechnung zu tragen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der TU Dortmund im Sinne des § 5 LPVG NW. Räumlich gilt diese Dienstvereinbarung für alle Dienstgebäude der TU Dortmund; hiervon ausgenommen sind Arbeitsstätten, bei denen die Hitzeeinwirkung nicht maßgeblich durch außenklimatische Verhältnisse, sondern durch den Arbeitsvorgang selbst verursacht wird (z. B. Glasbläserei).

§ 3 Anwendung gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse

Die Parteien sind sich darüber einig, dass hinsichtlich auftretender Wärmebelastung die technischen Regeln für Arbeitsstätten zur Raumtemperatur ASR A 3.5 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 4 Raumtemperatur

1. Die Messung der Raumtemperatur erfolgt an sechs festgelegten Referenz-Messpunkten in den oberen Geschossen der folgenden Gebäude auf dem Campus der TU Dortmund:
 - Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund
 - Vogelpothsweg 87, 44227 Dortmund
 - Emil-Figge-Str. 66, 44227 Dortmund
 - Otto-Hahn-Str. 6, 44227 Dortmund
 - Emil-Figge-Str. 61, 44227 Dortmund
 - August-Schmidt-Str. 8, 44227 Dortmund

Vorbenannte Referenz-Messpunkte sind in Räumen angeordnet, die sich erfahrungsgemäß bei sommerlichen Temperaturen stark aufheizen (worst-case-Messpunkte). Sie können aus sachlichen Gründen geändert werden.

2. Die zwischen 11:00 – 14:00 h gemessenen Werte werden von der Zentralen Leitstelle der TU gesammelt, ausgewertet und gemittelt und sodann an das Referat Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz weitergeleitet. Erreicht die an den Referenz-Messpunkten gemessene Raumtemperatur an mehr als drei der sechs Messstellen mehr als 26°C, ist von einer Belastung durch Wärme auszugehen. Das Referat Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz kommuniziert unter Beteiligung des Referats Hochschulkommunikation, dass eine Belastung durch Wärme im Sinne dieser Dienstvereinbarung vorliegt. Dies geschieht z. B. durch ein auf der Homepage der TU geschaltetes Ampelsystem und eine Rundmail an die Beschäftigten.
3. Wird die Raumtemperatur von 35°C überschritten und durch raumspezifische Messung nachgewiesen, ist der Raum für die Zeit der Überschreitung nicht als Arbeitsraum geeignet. In Abstimmung mit den Vorgesetzten ist eine geeignete Alternativlösung hinsichtlich des Arbeitsortes zu finden.

§ 5 Allgemeine Maßnahmen

1. Bei Belastung durch Wärme soll insbesondere von der Möglichkeit des Mobilens Arbeitens und des Arbeitens auf beschatteten Außenflächen der TU Gebrauch gemacht werden. Darüber hinaus sollte von den Beschäftigten auf eine ausreichende Flüssigkeitsaufnahme geachtet werden. Ergänzend zur individuellen Versorgung wird die Dienststelle weitere ca. 12 bis 15 öffentlich zugängliche Trinkwasserspender installieren.
2. Im Falle einer festgestellten Belastung durch Wärme (siehe § 4 Nr. 1 und 2) sollen u. a. folgende Maßnahmen durch die betroffene Organisationseinheit eigenverantwortlich veranlasst werden:
 - Frühmorgendliche Lüftung
 - Frühmorgendliches Herablassen des jeweils vorhandenen Sonnenschutzes
 - Individuelle Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung
3. Bei mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen mit einer Belastung durch Wärme sollen folgende zusätzliche Maßnahmen durch die Leitung der betroffenen

Organisationseinheit veranlasst werden:

- Anbieten von Ventilatoren
 - Außerbetriebnahme von nicht benötigten Geräten am Arbeitsplatz, die Wärmequellen darstellen (z. B. Drucker).
4. Den Beschäftigten wird im Sinne einer individuellen Vorsorge empfohlen, die entsprechenden Hinweise auf der Homepage des Referates Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz zu beachten.

§ 6 Besondere Maßnahmen

1. Die Dienststelle wird bis Ende 2023 prüfen, ob die in Anlage A aufgeführten Räume der TU Dortmund bei Belastung durch Wärme (vergl. § 4 Nr. 1 und 2) geeignet sind, als Abkühlräume zu dienen und ob deren Anzahl ausreichend ist.
Als Kriterien hierfür gelten:
 - Eine möglichst zentrale Erreichbarkeit
 - Barrierefreiheit
 - Eine Raumtemperatur, die 4 bis maximal 6°C unter der Außentemperatur liegt.Bei Auswahl und technischer Ausstattung der Räume soll insbesondere auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz geachtet werden.
2. Überdies wird in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters den Beschäftigten gestattet, bis zum 30.09. eines jeden Jahres den Beginn der Dienstzeit auf 6:00 h vorzuziehen. Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, die Einhaltung von Dienstplänen und die ordnungsgemäße Erledigung von Eil- und Fristsachen müssen sichergestellt sein.
3. Für Schwangere und stillende Mütter können im Sinne der Mutterschutzvorschriften weitergehende individuelle Regelungen vereinbart werden.
4. Für schwerbehinderte Menschen sollen weitergehende individuelle Regelungen vereinbart werden, die die behinderungsbedingten Bedürfnisse berücksichtigen.
5. Langfristig wird die TU Dortmund bei Gestaltungs- und Baumaßnahmen auf dem Campus darauf hinwirken, dass Temperaturbelastungen entgegengewirkt wird, z. B. durch konsequente Erhöhung des Bestandes von Laubbäumen vor Dienstgebäuden zur Beschattung und Verschattung von Glasflächen an Gebäuden.

§ 7 Besondere Maßnahmen für Beschäftigte im gewerblich-technischen Bereich

1. Beschäftigte, die in Werkstätten, Laboren, Druckereien oder ähnlichen Einrichtungen körperlich arbeiten, erhalten an Arbeitstagen mit raumspezifischen Innenraumtemperaturen über 26° C Getränke bereitgestellt und zusätzliche bezahlte Entwärmungsphasen zur Akklimatisierung und zur Flüssigkeitsaufnahme. Sie sind berechtigt, stündliche Entwärmungsphasen einzulegen. Die Entwärmungsphasen sollen in Bereichen verbracht werden, die kühler sind als der Arbeitsbereich, jedoch sollte der Temperaturunterschied zu den einzelnen Arbeitsplätzen nicht mehr als 6° C

betragen.

2. Arbeiten im Freien sind bei Außentemperaturen über 30° C – insbesondere bei gleichzeitiger Sonneneinstrahlung - in der Zeit von 10:00 h – 16:00 h möglichst zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere pflegerische Arbeiten, Routinewartungen und Botengänge im Außenbereich. Dies betrifft auch das Führen von Kraftfahrzeugen, soweit diese nicht klimatisiert sind.

§ 8 Wirksamkeitskontrolle

Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung werden alle zwei Jahre einer Wirksamkeitskontrolle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG unterzogen.

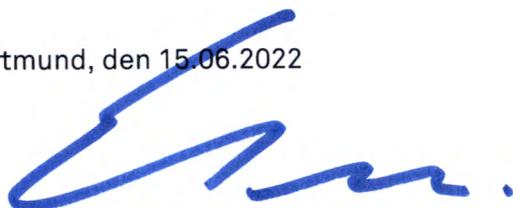
Diese erfolgt durch eine Expert/innenrunde und eine repräsentative Kurzbefragung der Beschäftigten.

Die Expert/innenrunde setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretung und zwei Mitgliedern der Dienststelle.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Dienstvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Dortmund, den 15.06.2022



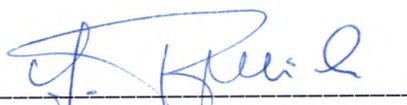
Kanzler



Rektor



Personalrat der nichtwissenschaftlich
Beschäftigten



Personalrat der wissenschaftlich und
künstlerisch Beschäftigten

	Gebäude	Raum	Nutzung		Lüftung	Klimatisierung	Ablüfter
Campus Süd							
Campus Süd	Mensa				400	ja	
Campus Süd	MB III	e.009	Pausenraum		20		
Campus Süd	MB III	2037	Pausenraum		24		
Campus Süd	AS 1	0.06	Küche		13		
Campus Süd	ExHalle	19	Leerraum		25		
Campus Süd	ExHalle	20	Leerraum		25		
Campus Süd	ExHalle	32	Multifunktionsraum		26		
Campus Süd	ExHalle Anbau Barotrakt		Küche		12		
Campus Süd	ExHalle Glasanbau	3.1	Seminarraum		119	2 Splitgeräte	1x Abluft
Campus Süd	Versuchshalle IS	0.11	Multifunktionsraum		22		1x Abluft
Campus Süd	Pavillon 8	0.10	Küche		11		
Campus Nord							
Mensa						ja	
Bibliothek							
Roboter		213	Seminarraum				
ET/IT		2.04					
Sport	Sport	1118	Besprechung		16		
Chemie		C1-02-073/074	Cafe Che		338		Ab & Zuluft
Chemie		C1-05-402	Teeküche		21	Umluftkühler	
Chemie		C1-05-403	Besprechung		45	Umluftkühler	
Chemie		C1-04-131	Pausenraum		21	Umluftkühler	
Chemie		C1-01-181	Seminarraum		45	Umluftkühler	
Chemie		C2-02-528	Pausenraum		21	Umluftkühler	
Chemie		C1-01-726	Werkstatt		61		Zu & Abluft
Physik		P1-03-114	Küche		20		
Physik		P2-EO-Flur1	Foyer möbliert		565		Zu & Abluft
Mathe		313	Küche		19		
Mathe		533	Küche		25		
Mathe		614	Rechnerraum		56		
Mathe		E10	Foyer möbliert		336		
CDI			Seminarraum				
EF50		1.405,-08, 1.505	EFBib		1861		Zu & Abluft
EF50		0.314	Cafeteria		83		Zu & Abluft
EF50		0.305	Foyer		643		Zu & Abluft
EN CP		01-186	Besprechung		42		
EN CP		03-144	Besprechung		50		
EN CP		03-150	Besprechung		39		
EN CP		03-176	Besprechung		42		
EN CP		03-190	Besprechung		42		
EN CP		02-189	Sozialraum		21		
EN CP		02-190	Teeküche		12		
EN CP		E1-174	Teeküche		18		Zu & Abluft
Chemietechnik	CT-G1	2..11	Pause		18		
Chemietechnik	CT-G1	4..22	Besprechung		24		
Chemietechnik	CT-G1	6..09	Aufenthalt		17		
Chemietechnik	CT-G3	1.21/22	Besprechung		34		
Chemietechnik	CT-G2	3..18	Besprechung		16		
Chemietechnik	CT-G2	4..10	Besprechung		18		
Chemietechnik	CT-G2	4..32	Besprechung		17		
OH 12		1003/1004	Küche u Pause		24		
OH 12		1037/1036	Küche u Pause		24		
OH 12		2003/2004	Küche u Pause		24		
OH 12		2041/2042	Küche u Pause		24		
OH 12		3003/3004	Küche u Pause		24		
OH 12		4003/4004	Küche u Pause		24		
OH 14		E29-30	Küche Sani		48		
MB I		E 64	Küche und Pause		23		
MB I		E 02	Besprechung		35		
MB I		240	Seminarraum		49		
MB II		217	Besprechung		28		
EF 71	Dez 06	1..03	Küche und Pause		31		
EF 71		2..03	Küche und Pause		13	nein	
EF 71		2..09	Besprechung		56	ja	
EF 71a	Ref 7	Außenbereich mit Verschattung in Planung	bedingte Eignung bei Sommerhitze				
EF 61, IBZ		1..05	Foyer		133		